

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 14.09.1999

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Abwälzungssatzung der Stadt Jessen vom 17.07.2012)

Aufgrund der §§ 6,8,44, 83 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBL LSA Seite 383) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, dem § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung und auf Grundlage der Abwälzungssatzung vom 14.09.1999 hat die Stadt Jessen in ihrer Sitzung vom 17.07.2012 mit Beschluss-Nr. 21/2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwälzungssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Stadt Jessen wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie für Einleiter, die keinen Anschluss an das öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungssystem haben und die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer und/oder in den Untergrund einleiten (Direkteinleiter), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten haben ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.
- (4) Eine Abgabepflicht liegt nicht vor, wenn das Abwasser nachweislich in einer abflusslosen Sammelgrube gesammelt und einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Grundstückseigentümer des Grundstücks ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Bei abflusslosen Sammelgruben ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem sich die abflusslose Sammelgrube befindet.
- (3) Nießbraucher haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abwasserabgabe.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt, frühestens jedoch mit Bestandskraft des vom Land Sachsen-Anhalt nach § 10 AG AbwAG gegenüber der Stadt bekannt gegebenen Feststellungsbescheides.
- (2) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Stadt Jessen anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.
- (2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Veranlagungsjahres auszugehen.
- (3) Für Grundstücke, bei denen sich die Einwohnerzahl nach Absatz 2. wegen Art und Maß der Nutzung nicht eindeutig feststellen lässt, werden Einwohnergleichwerte nach DIN 4261 zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für öffentliche und private Einrichtungen, wie Schulen, Kindergärten, Gewerbebetriebe, Bürogebäude, Werkstätten, Gaststätten, Pensionen u. a. Absatz 2. gilt entsprechend.
- (4) Die Abgabe beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorausleistung

- (1) Die Heranziehung wird durch schriftlichen Bescheid vorgenommen, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Stadt Jessen verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 30. April eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheides fällig.
- (3) Wird vom Land Sachsen-Anhalt gegenüber der Stadt Jessen eine bestandskräftige Vorauszahlung festgesetzt, so kann von der Stadt Jessen eine Vorausleistung erhoben werden. Absätze 1 und 2 sowie die §§ 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in den Fällen des § 1 Abs. 2 den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Zuwerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung rückwirkend zum 01.03.2004 in Kraft.

Jessen, den 17.07.2012

Danneberg
Stadtratsvorsitzender

Siegel

Brettschneider
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Abwälzbarkeit der Abwasserabgabe

Rechtsgrundlage:

§§ 8, 9 Abwasserabgabengesetz v. 03.11.1994 i. V. m. § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils neuesten Fassung

Berechnung der Schadeinheiten:

Anzahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner* x 50 %

*Anzahl der Einwohner am 30.06. des Veranlagungsjahres

Berechnung der Abwasserabgabe:

Anzahl der Schadeinheiten x Abgabesatz*

*Abgabesatz beträgt bis	1996	60,00 DM
	ab 1997	70,00 DM

Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich nach der tatsächlichen Einwohnerzahl, und wird jährlich neu bestimmt.